



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich  
Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV  
Seilerstrasse 8

3011 Bern

[info@oak-bv.admin.ch](mailto:info@oak-bv.admin.ch)

Zürich, 7. März 2022

**Anhörung zum Weisungsentwurf «Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir zur Anhörung zum Weisungsentwurf «Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» Stellung.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die **Vorlage zu umfangreich, teilweise praxisfremd** und daher **kaum umsetzbar** ist. Insbesondere werden infolge solcher **(Über-)regulierungen mit zusätzlichen und längeren Formularen** einmal mehr die **Kosten erhöht, ohne** einen **sichtbaren Mehrwert für die Versicherten** zu generieren.

Nachfolgend bringen wir **betreffend Art. 52e Abs. 1 BVG zwei Hinweise** an: der eine bezieht sich auf das **bei Verbandsvorsorgeeinrichtungen anzuwendende Versicherungsprinzip** (Weisungsentwurf, S. 10), der andere auf die **Praktikabilität der Prüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge**. Hinsichtlich des **Anschlusses von Selbständigerwerbenden, die sich ohne (oder nicht zusammen mit) Arbeitnehmenden bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes anschliessen** (Art. 44 Abs. 1 BVG: kein Anschlussvertrag eines Arbeitgebers) hat das BSV in seinen Mitteilungen für berufliche Vorsorge Nr. 86, Rz. 501, unter Punkt 15 (S. 6f.) festgehalten, dass das Versicherungsprinzip bezogen auf die Vorsorgeeinrichtung einzuhalten sei. **Diese Praxis der konsolidierten Betrachtungsweise der Einhaltung**

**des Versicherungsprinzips bei Verbandsvorsorgeeinrichtungen ist unbedingt beizubehalten.** Müssten nämlich aufgrund einer restriktiven Auslegung von Art. 1h BVV2 Risikoleistungen finanziert werden, die nicht dem Bedarf entsprechen, würde der hierfür unnötig investierte Vorsorgefranken für den Aufbau der Altersvorsorge fehlen. Gerade angesichts der tiefen bzw. negativen Zinsen, der steigenden Lebenserwartung, des (immer noch) zu hohen BVG-Umwandlungssatzes und der möglichen Entwicklung der Kapitalmärkte muss jeder Vorsorgefranken zielgerichtet investiert werden.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir eine **Anpassung von Abschnitt 7.7 des Weisungsentwurfs**, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass bei einer **Verbandsvorsorgeeinrichtung, welche die freiwillige berufliche Vorsorge für Selbständigerwerbende anbietet, die sich nicht zusammen mit ihrem Personal versichern, das Versicherungsprinzip konsolidiert über die ganze Vorsorgeeinrichtung einzuhalten** ist. Insbesondere beantragen wir, den Hinweis, wonach die Ausführungen «sinngemäss für die Selbständigerwerbenden» gelten, zu streichen.

Zweitens möchten wir darauf hinweisen, dass bei **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit jährlich über 500 neuen Vorsorgeplänen eine Prüfung sämtlicher Pläne nicht möglich** ist, ebensowenig eine **Prüfung sämtlicher Planelemente eines Baukastens bei einem grossen Planangebot**. Das Ziel sollte es sein, bei **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine Prüfung durch Stichproben** zu ermöglichen oder eine **prozessuale Prüfung des Experten bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen** zuzulassen (**Methoden zur Planprüfung**, beispielsweise Prüfen des Plantools).

**Nicht nachvollziehbar** sind jedoch die **Ausführungen im Weisungsentwurf zu Art. 1a BVV2 (S. 5f.)**, die bestimmen, dass der «Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende [...] einem Experten für berufliche Vorsorge den Auftrag» erteilen sollen, «die Einhaltung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse im Sinne von Art. 1a BVV2 zu prüfen», und dabei verpflichtet sein sollen, dem Experten die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen über all ihre Vorsorgeverhältnisse zur Verfügung zu stellen und die von ihnen unterzeichnete Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge «vor Abschluss eines Vorsorgevertrages sowie bei jeder Planänderung, die einen Einfluss auf die Angemessenheit hat, derjenigen Vorsorgeeinrichtung einzureichen», bei welcher sie nur die überobligatorische Vorsorge durchführen. Dies gilt ebenso für die **im Weisungsentwurf (S. 7) statuierten Verpflichtungen der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen** (Pflicht zur Einforderung der Bestätigung gemäss Art. 1a BVV2 beim Arbeitgeber bzw. beim Selbständigerwerbenden, wonach die Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird, und Pflicht zur reglementarischen Regelung dieser Verpflichtung).

**Diese Inpflichtnahme von Arbeitgebern bzw. Selbständigerwerbenden und Vorsorgeeinrichtungen, die nur im überobligatorischen Bereich tätig sind (nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen), geht eindeutig zu weit, entbehrt sie doch der gesetzlichen Grundlage (Verletzung des Legalitätsprinzips).** Anders als die Verfügung kann die **Weisung (Verwaltungsverordnung)** nämlich **keine**

**Wirkung gegenüber Privaten bzw. Dritten** entfalten.<sup>1</sup> Zwar erstreckt sich die **Weisungskompetenz der OAK BV** gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. a, b und f BVG (i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 14 BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 12 ZGB) – neben den Aufsichtsbehörden und Revisionsstellen – auch auf den Experten für berufliche Vorsorge<sup>2</sup>, **nicht jedoch auf Private, somit weder auf Arbeitgeber und Selbständigerwerbende noch auf Vorsorgeeinrichtungen.**

Damit **entfällt** auch die im **Weisungsentwurf (S. 4)** genannte **Verpflichtung des Experten für berufliche Vorsorge, das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung auf die Verpflichtung gemäss Art. 1a BVV2 bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse hinzuweisen, da eine solche Verpflichtung einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung** – wie oben gezeigt – **nicht existiert.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

**A S I P**

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet

Präsident



Hanspeter Konrad

Direktor

---

<sup>1</sup> Thomas Gächter/Michael E. Meier, Dirigent ohne Taktstock – und eine neue Tonart. Zum Weisungsrecht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), in: Miriam Lendfers/Thomas Gächter/Hans-Jakob Mosimann (Hgg.), *Allegro con moto*. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ueli Kieser, Zürich/St. Gallen 2020, S. 146.

<sup>2</sup> Da die Experten für berufliche Vorsorge und die Revisionsstellen weder der Aufsicht der OAK BV unterstellt noch in deren Hierarchie eingegliedert sind, sind OAK BV-Weisungen betreffend Experten und Revisionsstellen keine (generellen) innerdienstlichen Verwaltungsverordnungen und keine (konkreten) Weisungen im dienstlichen Sinne (Tristan Imhof, Art. 64a BVG, in: Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer [Hgg.], *Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge*, Basel 2021, N. 32).